

QUELLENSTEUERREVISION 2021



Achilles Wellis, dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, MAS International Corporate Taxation FH/LL.M. International Taxation

Wichtige Änderungen ab 1. Januar 2021

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Bundesgesetz über die Revision der Quellensteuer in Kraft. Die Neuerungen dieser Quellensteuerrevision sind vielfältig und dienen unter anderem der Vereinheitlichung der Quellensteuer unter den Kantonen. Die Regelungen zur Quellensteuer von Arbeitnehmenden wurden teilweise markant angepasst. Daraus ergeben sich folgende wichtige Neuerungen:

Verantwortlichkeit des Arbeitgebers

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Quellensteuer einzubehalten und abzuführen. Ab dem 1. Januar 2021 erhält der Arbeitgeber keine Tarifeinstufung mehr von den Gemeindesteuernämtern und muss neu den Tarif für den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden somit selbst ermitteln. Für die korrekte Tarifeinstufung und Abrechnung der Quellensteuer haftet der Arbeitgeber.

Abrechnungskanton

Neu müssen die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zwingend im Wohnsitzkanton abgerechnet werden. Bei den im Ausland ansässigen Arbeitnehmenden ohne Wochenaufenthaltsstatus muss mit der zuständigen Steuerbehörde am Sitz des Arbeitgebers abgerechnet werden. Bei Arbeitnehmenden mit Wochenaufenthaltsstatus muss mit der zuständigen Steuerbehörde des Wochenaufenthaltskantons abgerechnet werden.

Abrechnungsmodell

Die Kantone rechnen die Quellensteuer neu mit zwei einheitlichen Modellen ab. Wird der Jahrestarif (Kantone VD, GE, VS, FR und TI) angewendet, wird die Quellensteuer zwar monatlich abgezogen, am Ende des Jahrs ist jedoch das Bruttojahreseinkommen massgebend. Wird der Monatstarif angewendet (alle übrigen Kantone), ist am Ende des Monats der Quellensteuerabzug – unter Vorbehalt einer allfälligen nachträglichen ordentlichen Veranlagung – definitiv.

Tarifeinstufung

Neu gilt eine einheitliche Anwendung aller Kantone bei fehlender Tarifeinstufung; für ledige Arbeitnehmende Tarifcode A0 und bei Verheirateten C0. Der Kindertarif kann zudem neu bei Tarifcode C beiden Ehepartner zugewiesen werden. Entscheidend für den Kinderabzug bei minderjährigen Kindern ist z. B. die Geburtsurkunde, Zulagenentscheide oder Adoptivurkunde. Bei volljährigen Kindern benötigt es z. B. einen Nachweis der Erstausbildung oder Lehrvertrag. Bei Alleinstehenden braucht es zusätzlich ein Nachweis, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt. Der Tarifcode D für Einkünfte aus Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte fällt weg. Für Ersatzeinkünfte, die nicht über den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) an die quellensteuerpflichtige Personen ausbezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern.

Mehrere Erwerbstätigkeiten

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebern, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis zu ermitteln. Falls die quellensteuerpflichtige Person die Lohnzahlungen und das Pensum von weiteren Teilzeitbeschäftigungen nicht offenlegt, muss der Arbeitgeber den bekannten Bruttolohn auf 100% hochrechnen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Neu haben die in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von weniger als CHF 120'000 die Wahl, jährlich eine Steuererklärung einzureichen und somit in die nachträgliche ordentliche Veranlagung aufgenommen zu werden. Hierzu müssen die quellensteuerpflichtigen Personen einen schriftlichen Antrag bis am 31. März des Folgejahres bei der Steuerverwaltung im Wohnsitzkanton einreichen.

Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person über Einkünfte oder Vermögen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird neu eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt.

Ein einmal form- und fristgerecht gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt und die quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer/innen müssen jährlich eine Steuererklärung einreichen.

Wechsel zur ordentlicher Besteuerung

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt.

Fazit

- ◆ Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Tarifeinstufung und Abrechnung der Quellensteuer. Eine sorgfältige und kompetente Behandlung dieses Themas ist daher von grosser Wichtigkeit.
- ◆ Die neuen Vorgaben stellen für den Arbeitgeber einerseits eine Vereinfachung dar, andererseits sind diese herausfordernd in der Umsetzung.
- ◆ Insbesondere die Vorgaben zur Unterscheidung der Ermittlung des steuerbaren und des satzbestimmenden Einkommens erfordern eine aufwendige Anpassung des Lohnsystems.

Wir von der Pfister Treuhand AG haben uns mit diesem Thema eingehend auseinandergesetzt und unser Lohnsystem entsprechend angepasst. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Herausforderungen.

EINBLICK.
DURCHBLICK.
AUSBLICK.

pfister
TREUHAND AG

Bankstrasse 4 ♦♦♦ CH 8610 Uster
T +41 44 905 19 19

www.pfistertreuhand.ch

Kompetent für Sie da

